

§ 39 Besetzung

(1) ¹Bestellen die Beteiligten in den Schiedsstellen ständige Mitglieder und Vertreter nach Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayRDG, so endet deren Amtszeit mit dem Ablauf der Amtsperiode der Schiedsstelle, der sie angehören. ²Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen sie die Geschäfte weiter. ³Satz 2 gilt im Fall eines Mitgliederwechsels während einer Amtsperiode entsprechend. ⁴Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen. ²Die Niederlegung des Amts ist gegenüber der Geschäftsstelle in Textform zu erklären; diese benachrichtigt die übrigen Mitglieder, die Beteiligten der Schiedsstelle und die oberste Rettungsdienstbehörde in Textform darüber. ³Die Niederlegung des Amts der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters ist gegenüber der Geschäftsstelle in Textform zu erklären; diese hat die Beteiligten der Schiedsstelle und die oberste Rettungsdienstbehörde in Textform zu benachrichtigen.

(3) Die oberste Rettungsdienstbehörde kann aus wichtigem Grund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter abberufen.

(4) ¹Die Beteiligten in den Schiedsstellen können ihre ständigen Mitglieder und deren Vertreter jederzeit abberufen; für die Abberufung gemeinsam bestellter Mitglieder und Vertreter gilt Abs. 3 sinngemäß. ²Die Abberufung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in Textform mitzuteilen. ³Sie wird mit dem Eingang der Mitteilung wirksam.

(5) ¹Für die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstellen gelten § 41 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 42 und 43 sowie 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten und die Tätigkeit im vorangegangenen Verfahren als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten berechtigen nicht zur Ablehnung. ³Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. ⁴Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle ohne das abgelehnte Mitglied, an dessen Stelle sein Stellvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über die Ablehnung teilnimmt. ⁵Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein Stellvertreter am Verfahren teil.